

## **Hinweise zur Planung von Wandertagen und Klassenfahrten für das Schuljahr 2016/2017**

Stand: 30. März 2016

A.	Begriffsbestimmungen und Anforderungen an Wandertage und Klassenfahrten, Abgrenzung zu sonstigen Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO-Maßnahmen).....	2
B.	Verfahren zur Planung von Wandertagen und Klassenfahrten für das Schuljahr 2016/2017 .....	3
C.	Sonstige Regelungen .....	4
D.	Antworten auf häufig zu den Hinweisen zur Planung von Wandertagen und Klassenfahrten für das Schuljahr 2016/2017 und den dazugehörigen Formularen gestellte Fragen .....	5

## **A. Begriffsbestimmungen und Anforderungen an Wandertage und Klassenfahrten, Abgrenzung zu sonstigen Maßnahmen des Lernens am anderen Ort (LaaO-Maßnahmen)**

Wandertage und Klassenfahrten sind von Schülern einer **ganzen Klasse** oder eines **ganzen Kurses** verbindlich zu besuchende schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes. Sie dienen der Bildung und Erziehung der Schüler.

Art und Umfang der Veranstaltungen müssen **altersgemäß und die Kosten** in Bezug auf den verfolgten pädagogischen Zweck **verhältnismäßig und zumutbar** sein.

Bei Wandertagen sollen vorrangig Natur, Kultur, Sport und Wirtschaft im regionalen Umfeld kennengelernt werden. Dazu gehören zum Beispiel Theater-, Museums- und Gedenkstättenbesuche.

Klassenfahrten sollen die Schüler insbesondere an politische, historische, kulturelle und naturkundliche Institutionen / Stätten führen. Eine besondere Form der Klassenfahrt stellen Schullandheimaufenthalte dar. Bei diesen können Unterricht und Erziehung in besonderer Weise miteinander verbunden werden. Klassenfahrten ins Ausland kommen vornehmlich unter dem Aspekt des Erwerbs lehrplanbezogener interkultureller, fremdsprachlicher und historisch-politischer Kompetenzen in Betracht. Die Dauer einer Klassenfahrt beträgt in der Regel drei bis fünf Unterrichtstage. Überschreitungen, etwa bei Klassenfahrten ins Ausland, sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

**Keine Wandertage und Klassenfahrten im Sinne dieser Hinweise sind:**

- a) Unterrichtsgänge, z. B. zum Sport- und Schwimmunterricht außerhalb des Schulgeländes, Lern- und Erkundungsgänge im Rahmen kleinerer Unterrichtsprojekte, Schülerbetriebspraktika,
- b) Veranstaltungen, an denen nur eine Auswahl von Schülern einer Klasse oder eines Kurses teilnimmt (z. B. Schülerwettbewerbe, Sport- oder Chorlager),
- c) Fahrten im Rahmen von internationalen Schülerbegegnungen und
- d) Veranstaltungen mit überwiegend touristischem Charakter (z. B. Fahrten in Vergnügungsparks).

Für die unter Buchstaben a bis c genannten Veranstaltungen werden vom für das Schulwesen zuständigen Ministerium gegebenenfalls separate Hinweise und Bestimmungen gegeben.

## **B. Verfahren zur Planung von Wandertagen und Klassenfahrten für das Schuljahr 2016/2017**

### **1. Beschluss der Schulkonferenz über Wandertage und Klassenfahrten**

Jede Schule erstellt einen Plan für Wandertage und Klassenfahrten für alle Klassenstufen für das kommende Schuljahr 2016/2017, der von der Schulkonferenz zu beschließen ist (§ 38 Absatz 5 Thüringer Schulgesetz). Zur Abgrenzung der Wandertage und Klassenfahrten von anderen LaaO-Maßnahmen, siehe Punkt A.

### **2. Vorlage einer Liste der Klassenfahrten beim zuständigen Staatlichen Schulamt**

Auf der Grundlage des vorgenannten Beschlusses der Schulkonferenz fertigt die Schule eine Liste der geplanten Klassenfahrten in der Reihenfolge einer Prioritätensetzung (als Auszug aus dem vorgenannten Beschluss) und legt diese bis zum 30. April 2016 beim zuständigen Staatlichen Schulamt vor.

Dabei sind die auf der Internetseite des TMBSJ eingestellten Vordrucke zu verwenden:  
[www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/vorschriften](http://www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/vorschriften) .

Wandertage sind in die Liste nicht aufzunehmen. Fallen bei Wandertagen Kosten für die Lehrkräfte an, erfolgt eine Prüfung des Vorhandenseins ausreichender Haushaltsmittel im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Dienstreise. Soweit bei Wandertagen keine Kosten für die Lehrkräfte anfallen (z. B. bei Wanderungen), genügt eine Eintragung in ein Abwesenheitsbuch durch die Schulleitung.

### **3. Prüfung der Liste der Klassenfahrten durch das zuständige Staatliche Schulamt**

Im zuständigen Staatlichen Schulamt erfolgt die fachliche und haushaltsrechtliche Prüfung der Liste der geplanten Klassenfahrten. Das Ergebnis wird der jeweiligen Schule bis spätestens 31. Mai 2016 mitgeteilt.

Eine nachträgliche Änderung in der Planung der genehmigten Klassenfahrten nach der Mitteilung des Staatlichen Schulamtes ist mit Zustimmung des Staatlichen Schulamtes möglich. Darüber hinaus ist eine spätere Genehmigung weiterer Klassenfahrten durch das zuständige Staatliche Schulamt im Einzelfall möglich, soweit sie in fachlicher Hinsicht angemessen ist und Haushaltsmittel vorhanden sind.

### **4. Vorbereitung der Klassenfahrten**

Bindende Verträge für die Durchführung einer Klassenfahrt dürfen erst geschlossen werden, wenn die Klassenfahrt als Bestandteil der Klassenfahrtenliste vom Staatlichen Schulamt freigegeben wurde und eine schriftliche Vollmacht für den Abschluss der Verträge von der Eltern, den volljährigen Schülern und den gegebenenfalls weiteren Begleitpersonen, die keine Lehrkräfte sind, erteilt wurde.

Bei Veranstaltungen mit geringem Kostenaufwand (z. B. bei Museumsbesuchen) bedarf es keiner vorherigen schriftlichen Bevollmächtigung der Eltern, der volljährigen Schüler oder der sonstigen Begleitpersonen vor Abschluss des Vertrages. Hier genügt die Entgegennahme der Teilnehmerbeiträge vor der Veranstaltung.

Die begleitenden Lehrkräfte stellen rechtzeitig vor der Klassenfahrt ihren Dienstreiseantrag unter Nutzung der allgemein gültigen Dienstreiseformulare. Der Schulleiter zeichnet alle Dienstreiseanträge als Dienstvorgesetzter und legt diese sodann dem zuständigen Staatlichen Schulamt vor. Dieses zeichnet alle Dienstreiseanträge als Beauftragter für den Haushalt / Titelverwalter. Darüber hinaus unterzeichnet das Schulamt Dienstreiseanträge ins Ausland auch als endgültige Genehmigungsbehörde. Klassenfahrten im Inland genehmigt der Schulleiter abschließend.

## **C. Sonstige Regelungen**

Diese Hinweise gelten bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift für Wandertage und Klassenfahrten, die im Schuljahr 2016/2017 durchgeführt werden. Bezüglich Freikarten und Freiplätze gelten bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift die im Schreiben des TMBJS vom 9. November 2015 getroffenen Festlegungen.

## **D. Antworten auf häufig zu den Hinweisen zur Planung von Wandertagen und Klassenfahrten für das Schuljahr 2016/2017 und den dazugehörigen Formularen gestellte Fragen**

### **1. Warum erfolgt die Erhebung und Genehmigung von im Schuljahr 2016/2017 geplanten Klassenfahrten?**

Viele Klassenfahrten bedürfen einer längerfristigen Vorbereitung. Unterkünfte und Transporte müssen oftmals Monate vor dem Termin der Klassenfahrt fest gebucht werden. Vor diesem Hintergrund ist es nun möglich, frühzeitig verbindliche Aussagen zu den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für die Reisekostenerstattung der Lehrkräfte der Schulen zu erhalten. Des Weiteren werden nun die Haushaltsmittel schuljahresbezogen freigegeben.

### **2. Wie erfolgt die Verteilung der für Klassenfahrten zur Verfügung stehenden Landesmittel im Schuljahr 2016/2017 konkret?**

Ab dem Schuljahr 2016/2017 soll eine bedarfsgerechtere, flexiblere und frühzeitigere Verteilung des vom Landtag beschlossenen Gesamtmittelvolumens für Klassenfahrten erfolgen. Deshalb sollen die Schulen ihre Planung rechtzeitig zu dem vorgegebenen Termin beim zuständigen Staatlichen Schulamt vorlegen (Klassenfahrtenlisten, Anträge für die einzelnen Fahrten; siehe unten). Die Staatlichen Schulämter prüfen die eingereichten Unterlagen in fachlicher (insb. pädagogischer Zweck) sowie haushalterischer (ausreichende Mittel vorhanden, Kosten angemessen) Hinsicht und teilen den Schulen das Ergebnis mit.

### **3. Welche Unterlagen sind den Staatlichen Schulämtern bis spätestens 30. April 2016 vorzulegen?**

Bei den Staatlichen Schulämtern einzureichen sind

- die Liste mit den in prioritärer Reihenfolge aufgeführten, von der Schulkonferenz beschlossenen geplanten Klassenfahrten des Schuljahres 2016/2017 sowie
- die für jede Klassenfahrt einzeln ausgefüllten Anträge auf Genehmigung einer Klassenfahrt.

Dabei sind die auf der TMBJS-Internetseite eingestellten Formulare zu verwenden.

### **4. Müssen auf dem Antrag auf Genehmigung der einzelnen Klassenfahrten alle Felder ausgefüllt werden?**

Das Formular ist soweit auszufüllen, wie bereits Angaben gemacht werden können. Ist eine konkretere Planung noch nicht möglich, sollten die Erfahrungen der Vorjahre herangezogen werden. Dem TMBJS und den Staatlichen Schulämtern ist bewusst, dass noch nicht für jede Klassenfahrt konkrete Angaben erfolgen können.

Bei den voraussichtlichen Kosten für die Lehrkräfte kann auch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt auf Orientierungswerte, die aus den Erfahrungen der Vergangenheit resultieren, zurückgreifen.

### **5. Was passiert, wenn sich die in dem Antragsformular für eine Klassenfahrt angegebenen oder aus den Planungen/Erfahrungswerten abgeleiteten Daten bis zum Beginn der genehmigten Fahrt ändern?**

Änderungen in den Planungen der einzelnen Fahrten sind möglich. Sie sind jedoch dem zuständigen Staatlichen Schulamt anzuzeigen.

Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung durch das Staatliche Schulamt, wenn die Änderungen finanzielle Auswirkungen haben oder sich der pädagogische Zweck der Fahrt geändert hat. Ändert sich beispielsweise die Anzahl der Schülerinnen/Schüler bzw. deren Zusammensetzung in einer Weise, dass dies Auswirkungen auf die Anzahl der benötigten begleitenden Lehrkräfte hat und damit auf die Höhe der für diese erforderlichen Reisekosten, ist dies genehmigungspflichtig.

**6. Ist die Prioritätenliste abschließend bzw. ist nach Vorliegen der genehmigten Klassenfahrtenliste auch die Beantragung weiterer Klassenfahrten möglich?**

Die Prioritätenliste ist nicht abschließend. Das heißt, auch nach Vorliegen der genehmigten Klassenfahrtenliste können weitere Klassenfahrten noch beantragt werden.

Voraussetzungen für eine Genehmigung weiterer Fahrten sind ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz über die zusätzliche Fahrt, ein entsprechend ausgefüllter Antrag sowie das Vorhandensein ausreichender Haushaltsmittel.

Es empfiehlt sich, vor Stellung des Antrags mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt Kontakt aufzunehmen, um dessen Erfolgsaussichten insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltsmittel zu eruieren. Restmittel können z. B. dadurch vorhanden sein, dass Minderausgaben bei bereits genehmigten Klassenfahrten vorliegen oder es anderweitig zu Einsparungen kam.

**7. Gibt es ein vergleichbares Verfahren der Freigabe von Haushaltsmittel, für sonstige Fahrten, die nicht unter den Begriff „Klassenfahrt“ fallen (z. B. Chorlager)?**

Nein. Andere Vorhaben, für die ggf. Reisekosten für Lehrkräfte anfallen, werden in der Regel nicht so langfristig geplant wie Klassenfahrten. Hier erfolgt die Prüfung, ob Haushaltsmittel vorhanden sind, im Rahmen der Genehmigung der betreffenden Dienstreise.

**8. Können Dienstreisen genehmigt werden, obwohl keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, etwa aufgrund erklärten Verzichts auf Reisekostenerstattung?**

Wenn keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Finanzierung der Reisekostenerstattung vorhanden sind, kann eine Dienstreise nicht genehmigt werden. Haushaltsmittel müssen zum Zeitpunkt der Genehmigung der Dienstreise vorhanden sein. Eine vorherige Verzichtserklärung auf Reisekostenerstattung ist für die Entscheidung zur Genehmigung der Dienstreise ohne Belang.

**9. Kann eine Klassenfahrt durchgeführt werden, wenn nicht allen Schülerinnen und Schülern der Klasse eine Teilnahme möglich ist?**

An einer Klassenfahrt sollen alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse teilnehmen können. Wirtschaftliche oder andere berechtigte Gründe, die gegen eine Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler sprechen, dürfen dem nicht entgegenstehen (z. B. nicht behindertengerechte Einrichtung; nicht gemeint sind kurzfristige Verhinderungen wie Erkrankungen von Schülerinnen oder Schülern).

Kommen unterstützende Maßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler nicht in Betracht, kann eine Klassenfahrt in der angedachten Weise nicht durchgeführt werden und ist umzuplanen. Eine gute Kommunikation mit und Information an die Eltern sind bei der Planung von Klassenfahrten wichtig.

## **10. Wer trägt die Verantwortung für die Veranstaltungen?**

Die Verantwortung für Planung, Organisation und Durchführung liegt beim durchführenden Lehrer, in der Regel dem Klassenlehrer oder einem Fachlehrer.

## **11. Welche Zuständigkeit und Verantwortung hat die Schulkonferenz?**

Unter Berücksichtigung des Leitbildes und des pädagogischen Konzepts der Schule entscheidet die Schulkonferenz über grundsätzliche Fragen bei Wandertagen sowie Klassen- und Kursfahrten (§ 38 Abs. 5 ThürSchulG). Das gilt insbesondere hinsichtlich der Häufigkeit, der Dauer und der Reiseziele sowie einer sorgfältigen Prüfung der finanziellen Zumutbarkeit für die Eltern.

## **12. Wie erfolgt die Abrechnung der Reisekosten?**

Lehrkräfte rechnen ihre Reisekosten über die Schulleitung mit Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit innerhalb von drei Monaten beim Schulamt ab. Für die Fristwahrung ist der Posteingang im Schulamt maßgeblich. Nach der im Schulamt vorgenommenen Prüfung erfolgt die Auszahlung.

## **13. Gibt es eine dienstliche Verpflichtung der Lehrkräfte zur Teilnahme an Wandertagen und Klassenfahrten?**

Ja. Entsprechend der Lehrerdienstordnung begleitet in der Regel der Klassenlehrer die Klasse bei Wandertagen und Klassenfahrten.

## **14. Bin ich als Lehrkraft bei Wandertagen und Klassenfahrten auch versichert, wenn (noch) keine Dienstreisegenehmigung vorliegt?**

Der Versicherungsschutz hängt nicht von einer vorliegenden Dienstreisegenehmigung ab. Entscheidendes Kriterium für den Versicherungsschutz des Bediensteten ist, ob die Reise dienstlich veranlasst wurde. Dafür kann eine Dienstreisegenehmigung als Nachweis herangezogen werden. Die Vorlage des Vertretungsplans reicht dafür ebenso aus wie die Aussage des Schulleiters, dass es sich um eine dienstliche Tätigkeit gehandelt habe.

## **15. Gibt es eine Pflicht der Schüler, an den Wandertagen und Klassenfahrten teilzunehmen?**

Ja. Wandertage und Klassenfahrten unterliegen als verbindliche schulische Veranstaltungen der Schulpflicht. Für Freistellungen, Erkrankungen usw. gelten die gleichen Regelungen wie für den regulären Unterricht.

## **16. Wie ist mit Freiplätzen und Freikarten umzugehen?**

Es gelten die den Schulen mit Schreiben des Ministeriums vom 9. November 2015 übermittelten Hinweise. Es dürfen keine Verträge mit Freiplätzen für begleitende Lehrkräfte abgeschlossen werden. Die Verträge müssen die Kosten für die Teilnehmer (Schüler und Begleitpersonen) einzeln ausweisen. Freikarten (z. B. kostenlose Eintrittskarten für die Begleitpersonen von Klassen/Kursen bei Besuchen von Museen, Theatern) dürfen angenommen werden, wenn die Freikarten nach dem allgemeingültigen Preis- und Gebührenverzeichnis der Einrichtungen Begleitpersonen von Schulklassen oder Gruppen angeboten werden und ein Wert von 25,00 Euro nicht überschritten wird. Bei Überschreitung bedarf die Annahme der Einwilligung durch die Schulleitung.

*Beispiel: Dem offiziellen Prospekt der 3. Thüringer Landesgartenschau 2015 in Schmalkalden konnte entnommen werden, dass der Eintrittspreis pro Schüler einer Schulklasse 3,50 € beträgt und bei 10 Schülern für 2 Begleitpersonen freier Eintritt gewährt wird. Der Eintrittspreis für einen Erwachsenen betrug 14,00 €. Die so angebotenen Freikarten können genutzt werden.*

## **17. Für welche Aktivitäten im Rahmen von Wandertagen und Klassenfahrten muss die vorherige schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen?**

Wenn eine Veranstaltung mit besonderen Risiken verbunden ist, müssen Eltern vorab informiert werden, ggf. muss ihre Zustimmung eingeholt werden.

Nach der Verwaltungsvorschrift des TMBWK zur Sicherheit im Schulsport vom 13. Dezember 2013 ist diese Einwilligung bei allen Schulveranstaltungen erforderlich, bei denen die Schüler Gelegenheit zum Schwimmen und Baden haben. Das trifft ebenso zu auf andere Wassersportarten (Kanu, Rudern, Segeln, Surfen) sowie auf Sportklettern/Wandern, Gebirgswandern und Radwandern. Bei Durchführung dieser Veranstaltungen sind die jeweiligen Gruppengrößen begrenzt. Die unterrichtenden Lehrkräfte und die zur Aufsicht eingesetzten begleitenden Personen müssen besondere, sportartspezifische Kenntnisse und Qualifikationen nachweisen.

## **18. Muss zwingend jeweils eine männliche und eine weibliche Begleitperson teilnehmen?**

Die begleitenden Pädagogen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht die Gruppensituation und die zu erwartenden Reisebedingungen zu berücksichtigen.

Es ist ratsam, die Aufsichtspflicht mit der Klassenelternversammlung abzustimmen und das Ergebnis schriftlich mit den Antragsunterlagen dem Schulleiter zuzuleiten. Die Teilnahme einer männlichen und einer weiblichen Begleitperson wird empfohlen. Im Einzelfall ist darüber vor Beginn der Reise zu entscheiden.

## **19. Was ist bei der Nutzung von privaten PKW zu beachten?**

Der Transport während der Veranstaltung hat grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder durch ein Beförderungsunternehmen als Gruppentransport zu erfolgen. Die Schulleitung kann ausnahmsweise die Nutzung von privateigenen Personenkraftwagen gestatten, soweit ein Vollkasko-Schutz besteht, und wenn diese durch Lehrkräfte, volljährige Begleitpersonen oder volljährige Schüler geführt werden und das Fahrtziel ansonsten nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu erreichen ist. Die Beförderung von minderjährigen Schülern mit privateigenem Personenkraftwagen durch Lehrkräfte, andere volljährige Begleitpersonen oder volljährige Schüler erfordert das Einverständnis der Eltern. Die Anmietung von Bussen und PKW zur Nutzung als Selbstfahrer ist nicht gestattet.

## **20. Ist die Einbeziehung von dritten Personen zur Unterstützung der Aufsichtspflicht zu empfehlen?**

Schulfremde Personen wie zum Beispiel Eltern, Großeltern und ältere Geschwister können, insbesondere bei der Beaufsichtigung größerer Schülergruppen, zur Unterstützung des Lehrers bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht herangezogen werden. Die übertragenen Aufgaben stellen lediglich unterstützende Tätigkeiten für den Aufsicht führenden Lehrer dar, die Verantwortung verbleibt allein bei ihm. Der Lehrer hat die schulfremden Personen sorgfältig auszuwählen, anzuleiten und sie sachgerecht einzusetzen. Nach Einschätzung des Lehrers müssen diese Personen die nötige Reife, Zuverlässigkeit und Umsichtigkeit aufweisen.

\* \* \*